

Hinweise und Erläuterungen zum „Antrag auf Elterngeld und der „Erklärung zum Einkommen“

Bitte nehmen Sie sich einige Minuten Zeit, die nachfolgenden Informationen aufmerksam durchzulesen. Sie informieren Sie über die wesentlichen gesetzlichen Regelungen und helfen Ihnen, die Antragsunterlagen vollständig auszufüllen. Nur so ist eine zügige und abschließende Bearbeitung Ihres Elterngeldantrags möglich. Weitere Auskünfte und Informationen hierzu erteilt Ihnen Ihr Jugendamt.

Allgemeine Erläuterungen

Anspruchsberechtigung:

Mütter oder Väter haben Anspruch auf Elterngeld, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit, d.h. nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats, ausüben.

Auch der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann Elterngeld erhalten, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und es selbst betreut.

Das gilt auch für Kinder des Ehegatten oder der Ehegattin und des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin das Kind in seinem/ihrer Haushalt betreut und erzieht. Elterngeld gibt es auch für Pflegeeltern, die ein Kind in Adoptionspflege genommen haben. Für Adoptiv- und Adoptivpflegekinder wird Elterngeld von der Aufnahme des Kindes an für die Dauer von **bis zu 14 Monaten** und **längstens** bis zur Vervollendung des **achten** Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Wird Elterngeld von einer nicht sorgeberechtigten Person beantragt, z.B. für das Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin – gemeint ist hier die eingetragene Lebenspartnerschaft – oder das Kind des nicht sorgeberechtigten Vaters, ist immer die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger müssen die notwendigen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nachweisen.

Anspruchszeitraum:

Die Eltern haben insgesamt Anspruch auf zwölf Monatsbeträge. Für zwei weitere Monate besteht Anspruch auf Elterngeld, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und im Übrigen die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Alleinerziehende und ein Elternteil können unter bestimmten Voraussetzungen den Gesamtanspruch auf Elterngeld alleine geltend machen.

Antragstellung:

In Rheinland-Pfalz sind die Anträge bei dem jeweils für den Wohnsitz zuständigen Jugendamt der Stadt- oder Kreisverwaltung zu stellen; Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können mit dem beiliegenden Vordruck gleichzeitig den Antrag stellen; der andere

Elternteil kann jedoch auch zunächst nur **anzeigen**, für welche Monate er Elterngeld beanspruchen möchte und den Antrag zu einem **späteren** Zeitpunkt stellen. Die **Anzeige** stellt allerdings **keine rechtswirksame Antragstellung** dar.

Das Elterngeld kann **rückwirkend** für höchstens **drei Monate** vor Beginn des Monats gezahlt werden, in dem der Antrag eingegangen ist.

Der Antrag auf Elterngeld **muss** von **beiden** Elternteilen **unterschrieben** werden.

Höhe des Elterngeldes:

Das Elterngeld beträgt bei Vorliegen aller Leistungsvoraussetzungen monatlich **mindestens 300 Euro** (Mindestbetrag) und kann **bis zu** einem Monatsbetrag von **1.800 Euro** (Höchstbetrag) gezahlt werden.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche Monatseinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Steuern, Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteil) und Werbungskostenpauschbetrag) der **letzten zwölf Monate** vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes. Monate, in der Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld vor der Geburt bezogen wird, werden nicht berücksichtigt mit der Folge, dass sich um diese Zeit der Berechnungszeitraum verschiebt. Das gleiche gilt für Kalendermonate, für die wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankungen das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist. Das Elterngeld beträgt 67 v.H. des durchschnittlichen Monatseinkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro. Liegt das Einkommen vor der Geburt des Kindes **unter 1.000 Euro**, erhöht sich der Prozentsatz um 0,1 v.H. je 2 Euro des Differenzbetrags bis zu maximal 100 v.H.

Eltern, die in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes **kein Erwerbseinkommen** erzielten, erhalten unabhängig vom Einkommen ein Elterngeld in Höhe von **300 Euro**.

Wird während des Elterngeldbezugs eine zulässige Teilzeittätigkeit von **bis zu 30** Wochenstunden im Monatsdurchschnitt ausgeübt, wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten bereinigten Erwerbseinkommens und des im Bezugszeitraum erzielten bereinigten Erwerbseinkommens aus der Teilzeittätigkeit errechnet. Es besteht aber auch hier in jedem Falle der Anspruch auf das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro.

Bei Mehrlingsgeburten wird das ermittelte Elterngeld für das zweite und weitere Kind pauschal um **300 Euro** erhöht. Leben in der Familie weitere Kinder – siehe Nr. 11 im Antragsformular – wird ein Geschwisterbonus von 10 v.H. des ermittelten Elterngeldes oder mindestens **75 Euro** gezahlt.

Anrechnung anderer Leistungen:

Das Elterngeld wird auf andere Sozialleistungen, wie Wohngeld, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld bis zu einem Betrag von **300 Euro** oder im Falle der Verlängerung des Auszahlungszeitraums von **150 Euro** nicht angerechnet.

Das der Mutter ab der Geburt des Kindes laufend gezahlte Mutterschaftsgeld und ggf. der vom Arbeitgeber zu zahlende Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet. Das gleiche gilt für Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen. Wird während des Elterngeldbezugs ein weiteres Kind geboren, wird das vor der Geburt gezahlte Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld für das vorher geborene Kind angerechnet. Auf den Elterngeldanspruch des Vaters ist **kein** Mutterschaftsgeld anzurechnen; allerdings **gilt für die Mutter diese Zeit als verbrauchter Leistungszeitraum**.

Werden nach der Geburt des Kindes Leistungen gewährt, die ihrer Zweckbestimmung nach Erwerbseinkommen ersetzen, z.B. Arbeitslosengeld I, Teilarbeitslosengeld, Krankengeld, Renten etc., werden sie auf das den **300 Euro** übersteigenden Teil des Elterngeldes angerechnet. Bei Mehrlingen erhöht sich der **anrechnungsfreie** Betrag um je **300 Euro** für das **zweite** und jedes **weitere** Kind.

Festlegung des Bezugszeitraums:

Die Eltern können selbst entscheiden, wer für welchen Zeitraum das Elterngeld in Anspruch nimmt. Es kann von einem Elternteil alleine, im Wechsel oder auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verkürzt sich der Anspruchszeitraum entsprechend, z.B. Mutter und Vater nehmen gleichzeitig 7 Monate Elterngeld in Anspruch = Gesamtanspruch 14 Monatsbeträge. Die Entscheidung ist im **Antrag** zu treffen und verbindlich; sie kann nur in Fällen besonderer Härte, z.B. durch schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern, bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden.

Auszahlungsvariante:

Der dem/der Berechtigten zustehende Monatsbetrag kann auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt werden, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt. **Beispiel:** Die Mutter nimmt 8 Monate und der Vater 6 Monate Elterngeld in Anspruch; die Mutter beantragt die Auszahlung in halben Monatsbeträgen. Sie erhält jeweils die Hälfte ihres monatlichen Elterngeldbetrags für 16 Monate ausgezahlt. Die Entscheidung ist im „Antrag auf Elterngeld“ zu treffen.

Erläuterungen zum „Antrag auf Elterngeld“

Zu Nr. 1

Das Elterngeld erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Bei Mehrlingsgeburten genügt ein Antrag.

Zu Nr. 3

Der Ehegatte oder die Ehegattin eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates haben grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Elterngeld, da sie nach den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts den sozialen Regelungen des entsendenden Staates unterliegen. Sie haben ausnahmsweise dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie bis zur Geburt des Kindes in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben.

Zu Nr. 4

Hier erfolgt die verbindliche Entscheidung, welcher Elternteil für welchen Lebensmonat des Kindes Elterngeld beantragt. Siehe auch Information zur Festlegung des Bezugszeitraums. Bei alleiniger Geltendmachung des Gesamtanspruchs durch einen Elternteil bitte mit der Elterngeldstelle die Beibringung weiterer Unterlagen klären.

Zu Nr. 5

Die Eltern können gleichzeitig den Antrag stellen oder ein Elternteil zeigt an, für welche Zeit er Elterngeld in Anspruch nehmen möchte; die rechtsverbindliche Antragstellung erfolgt durch diesen Elternteil später.

Zu Nr. 6

Bei nicht sorgeberechtigten Antragstellern ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils beizufügen.

Zu Nr. 9

Diese Angaben sind immer auszufüllen, auch wenn nur der Vater Elterngeld beantragt.

Zu Nr. 10

Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII üben ebenfalls keine Erwerbstätigkeit im Sinne der Elterngeldregelung aus, wenn sie nicht mehr als 5 Kinder in Tagespflege betreuen.

Zu Nr. 11

Lebt die berechtigte Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben in einem Haushalt, so wird das ermittelte Elterngeld um 10 v.H. mindestens aber 75 Euro aufgestockt. Bei behinderten Kindern beträgt die Altersgrenze 14 Jahre; der Grad der Behinderung ist nachzuweisen.

Zu Nr. 12

Auf Antrag wird der Auszahlungszeitraum verlängert. Diese Entscheidung ist verbindlich.

Erläuterungen zur „Erklärung zum Einkommen“

Zu G

Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft ist der Gewinn, wie er sich mindestens aus einer den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entsprechenden Berechnung ergibt, heranzuziehen. Der Gewinn wird um die gezahlten Steuern und ggf. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung gemindert. Ist eine Gewinnermittlung hiernach nicht möglich, ist von den Einnahmen eine Betriebskostenpauschale von 20 v.H. abzuziehen.

Wurde die diesen Einkünften zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit sowohl in den zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes wie auch in dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum ausgeübt, **ist der Gewinn** maßgeblich, wie er sich aus dem Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ergibt.

Zur Ermittlung des für die Berechnung maßgeblichen Zwölf-Monats-Zeitraums können auf Antrag die Zeiten der Zahlung von Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder von Einkommensverlusten wegen schwangerschaftsbedingten Erkrankungen unberücksichtigt bleiben – siehe Erläuterungen zur Höhe des Elterngeldes -. **Dies gilt nicht**, wenn auf den letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zurück gegriffen wird.